

# Verwaltungsgerichtshof zu mobiler Rufnummernportierung

Natascha Freund



---

Überblick über die  
Verfahren

Beschwerdepunkte

VwGH bestätigt

VwGH begründet die  
Aufhebung

Grundlagen für MNP  
neu

Weitere  
Vorgehensweise

---

## Inhalt

- Überblick über die Verfahren
- Beschwerdepunkte
- VwGH bestätigt
- VwGH begründet die Aufhebung
- Grundlagen für MNP neu
- Weitere Vorgehensweise



## Überblick über die Verfahren

- Z 16/03  
Antrag der H3G gegen tele.ring (T-mobile) vom 30.10.2003
- Z 24/03  
Antrag der mobilkom gegen H3G vom 3.11.2003
- Z 1/04  
Antrag der tele-ring gegen One (Orange) vom 1.4.2004
  
- Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 30.7.2004
- VwGH Erkenntnis ZI. 2004/03/151 vom 31.1.2005
- Ersatzbescheid vom 6.3.2006
- VwGH Erkenntnise Zlen. 2006/03/0079, 0081 vom 3.9.2008



## Beschwerdepunkte

- mobilkom austria AG (erstbeschwerdeführende Partei):
  - Bestimmungen, die der raschen Durchführung der Nummernübertragung bzw. Sicherung der raschen Durchführung dienen
  
- H3G (zweitbeschwerdeführende Partei):
  - Pönalezahlungen zu niedrig
  - Kosten für die Portierung zu hoch



## Der VwGH bestätigt (1/2)

- **TKK – Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung in schiedsrichterlich-regulatorischer Weise zur Substituierung einer vertraglichen Übereinkunft**
- **Pönaleregulierung**
  - Verweis auf VwGH Erkenntnis ZI. 2004/03/151 vom 31.1.2005 (MNP I):  
nicht angemessen und gerechtfertigt
  - neue Regelung: geeignet und verhältnismäßig



## Der VwGH bestätigt (2/2)

- Höhe der Pönaleregulierung
  - verhältnismäßig
    - nur bei verschuldeter Störung
    - mehrfache Pönale – mehrfache verzögerte Antworten
  - Toleranzgrenze nicht erforderlich
    - soweit unvermeidlich – keine Verpflichtung zur Pönalezahlung
  
- Kostenobergrenze für die Portierung
  - keine Berücksichtigung der Systemeinrichtungskosten
  - zugrunde gelegtes Mengengerüst
  - Festsetzung eines Höchstbetrages nicht rechtswidrig



## Der VwGH begründet die Aufhebung

- Festgesetzte Obergrenze des Portierentgelts – kein kostenorientiertes Entgelt

*„...Begriff der Kostenorientierung kann nicht dahin verstanden werden, dass eine Festlegung des Portierentgelts ausschließlich auf Grund der (historischen) Vollkosten in Betracht käme, soweit diese Kosten über jenen liegen, die für eine effiziente Abwicklung des Portiervorgangs erforderlich sind.“*

- Verweis auf Kostenorientierung beim entbündelten Zugang nach der VO Nr. 2887/2000 sowie IC nach Art. 7 Abs. 2 der RL 97/33/EG  
⇒ Berechnung der Kosten nach FL-LRAIC?!



## Grundlagen für MNP neu

- Erhebung sämtlicher Daten zur Überprüfung
- des gesamten Prozessablaufes unter Berücksichtigung von
- Dauer,
- Zahl der Portierungen,
- Kosten (FL-LRAIC?!) sowie
- der Entwicklung und Erfahrung der letzten 4 Jahre.
- Prüfung effizienter Abläufe – könnte für die Zukunft geändert werden
- Neue Entgelte könnten auch rückwirkend angeordnet werden



## Weitere Vorgehensweise

- Befassung der TKK am 13.10.2008
  - Fortsetzung der Z-Verfahren
  - Aufforderung zur Stellungnahme hinsichtlich der gestellten Anträge
  - Neuer Gutachtensauftrag für 27.10.2008 geplant
- Privatautonome Lösung möglich?
- Diskussion

# Verwaltungsgerichtshof zu mobiler Rufnummernportierung